



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 31.07.2021

Jahrgang/Nummer L/54

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 31. Juli 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBI Nr. 384), die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBI Nr. 516) geändert worden ist, und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen liegt tagesaktuell am 31.07.2021 bei 26,3. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 am 31.07.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Montag, den 02.08.2021 gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 25 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 13 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 02. August 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

- Für **Schulen** gilt Folgendes (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV):

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gilt nicht mehr.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Maskenpflicht auf § 20 Nr. 2 der 13. BayIfSMV verwiesen.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 am 31.07.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für diesen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, vgl. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Kitzingen, 31.07.2021

Tamara Bischof
Landrätin